

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.10.2002

Geschäftszahl

99/03/0147

Rechtssatz

Aus dem klaren Wortlaut des § 14 BetriebsO 1994 geht hervor, dass durch eine rechtskräftige Entziehung der Lenkerberechtigung (Lenkberechtigung) der Taxilenkausweis ungültig wird und damit die Berechtigung des Taxilenkers zum Lenken von Taxifahrzeugen erloschen ist (Hinweis E vom 22. März 2001, Zl. 98/03/0324). Ein Recht, welches nach dem klaren Wortlaut des § 14 BetriebsO 1994 erloschen ist, kann nur dann wieder entstehen, wenn es neu erworben wird oder wenn eine Regelung über ein Wiederaufleben existiert (Hinweis E vom 4. Juli 1997, Zl. 96/03/0294). Eine Regelung, wonach das Recht zum Lenken eines Taxifahrzeuges wieder von selbst aufleben würde, ist jedoch nicht vorgesehen (Hinweis E vom 14. November 2001, Zl. 2001/03/0370). Das Gesetz differenziert auch nicht - wie der Beschwerdeführer meint gleichheitswidrig - zwischen einer erstmaligen Ausstellung des Ausweises und einer "Wiederausstellung". Nach Ablauf der Entziehungszeit der Lenkerberechtigung bzw. deren Wiedererteilung müssen vielmehr die gesetzlichen Voraussetzungen des § 6 BetriebsO 1994 für die Ausstellung eines Ausweises genauso wieder gegeben sein.